

# RS Vwgh 1996/11/13 94/01/0573

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §14;

AVG §15;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/01/0062

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0058 E 30. September 1986 RS 3(hier: Verletzung des § 14 Abs 3 erster Satz AVG)

## Stammrechtssatz

Ist eine Niederschrift nicht gemäß den Bestimmungen des§ 14 AVG 1950 aufgenommen worden, so liefert sie auch dann nicht den vollen Beweis für die Richtigkeit des bezeugten Vorganges, wenn gegen sie keine Einwendungen im Sinne einer Protokollrüge erhoben worden sind. Es obliegt dann nicht der Partei, den Gegenbeweis zu führen, vielmehr hat in diesem Fall die Behörde durch geeignete Ermittlungen von Amts wegen den Beweis über den Inhalt der Amtshandlung aufzunehmen (Hinweis E 24.11.1975, 1320/75, VwSlg 8931 A/1975).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994010573.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)